

8 facts about: Approbation, Zulassung und ärztliches Berufsrecht – Voraussetzungen und To-Dos für Ärzte am Beispiel der KV Nordrhein

Der Weg zur ärztlichen Berufsausübung in Deutschland ist durch rechtliche Vorgaben geregelt. Wer in Deutschland als Arzt tätig werden möchte, muss unterschiedliche Voraussetzungen erfüllen: die Approbation als grundlegende staatliche Erlaubnis, bei Behandlung von Kassenpatienten die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung über die Kassenärztliche Vereinigung und schließlich die Einhaltung der Vorgaben des ärztlichen Berufsrechts. Im Folgenden geben wir einen strukturierten Überblick über die rechtlichen Voraussetzungen, das notwendige Verfahren und die wesentlichen To-Dos.

1. Was ist die Approbation?

Die Approbation ist die grundlegende staatliche Berufserlaubnis, die uneingeschränkt und bundesweit gilt. Sie ist der erste und wichtigste Schritt für die ärztliche Tätigkeit in Deutschland, da sie Ärzten das Recht verleiht, ihren Beruf in eigener Verantwortung auszuüben. Ohne Approbation darf niemand in Deutschland als Arzt oder Ärztin tätig werden, wie § 1 Abs. 1 der Bundesärzteordnung (BÄO) ausdrücklich festlegt.

Neben der Approbation kann in bestimmten Fällen auch eine befristete oder auf bestimmte Tätigkeiten beschränkte Berufserlaubnis gemäß § 10 BÄO erteilt werden. Diese Möglichkeit besteht insbesondere für Ärztinnen und Ärzte, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben und deren Gleichwertigkeitsprüfung oder Approbationsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die Berufserlaubnis gilt nur für eine bestimmte Zeit und ist regelmäßig an die Tätigkeit in einer bestimmten Einrichtung gebunden. Eine vollumfängliche ärztliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 BÄO ist damit noch nicht verbunden.

2. Welche Voraussetzungen müssen für die Approbation erfüllt werden?

Um die Approbation zu erhalten, müssen gemäß §§ 3 ff. BÄO, Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) mehrere Voraussetzungen erfüllt sein: ein abgeschlossenes Medizinstudium mit bestandener ärztlicher Prüfung, persönliche Eignung (gesundheitliche und charakterliche Zuverlässigkeit), Nachweis der Würdigkeit (keine schwerwiegenden Straftaten) und ausreichende Sprachkenntnisse (in der Regel C1-Niveau Deutsch plus Fachsprachprüfung).

3. Was ist der Unterschied zwischen Approbation und Zulassung?

Die Approbation ist die allgemeine Berufserlaubnis, die die ärztliche Tätigkeit grundsätzlich ermöglicht. Die Zulassung hingegen ist spezifisch für die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung erforderlich. Das bedeutet, wenn Ärzte Leistungen erbringen wollen, die über die gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden, müssen sie eine Zulassung bei der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) beantragen. Ohne diese Zulassung können sie nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, auch wenn sie approbiert sind.

4. Welche Voraussetzungen sind für die vertragsärztliche Zulassung bei der KV Nordrhein notwendig?

Für die vertragsärztliche Zulassung bei der KV Nordrhein sind nach der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) die Approbation, die Eintragung in das Arztregerister (Nachweis durch Facharztanerkennung, Approbation und Lebenslauf) sowie Nachweise ärztlicher Tätigkeiten seit der Registereintragung (Tätigkeitsbescheinigungen) erforderlich. Zudem muss am Vergabeverfahren des Zulassungsausschusses teilgenommen werden. Die Zuständigkeit der Zulassung ist bei der KV Nordrhein zweigeteilt. Der Zulassungsausschuss Köln ist für den Bereich Köln und die umliegenden Bezirke (<https://www.kvno.de/fileadmin/shared/pdf/online/niederlassung/za->

koeln_2025.pdf?v=1732715956, u.a. Köln, Aachen, Bonn, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Oberbergischer Kreis). Der Zulassungsausschuss in Düsseldorf ist für den Bereich Düsseldorf und die umliegenden Bezirke zuständig (https://www.kvno.de/fileadmin/shared/pdf/online/niederlassung/za-dorf_2025.pdf?v=1743411301, u.a. Düsseldorf, Essen, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Neuss (Rhein-Kreis Neuss), Mettmann, Viersen, Kleve, Wesel).

Unterlagen die für die Antragstellung bei der KV erforderlich sind, vgl. § 18 Ärzte-ZV:

- Arztregisterauszug mit Daten zum Tag der Approbation, Tag der Arztregistereintragung, ggf. taG Anerkennung des Rechts zum Führen bestimmter Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnungen (sofern noch keine Eintragung im Arztregister Nordrhein vorliegt)
- Nachweise ärztlicher Tätigkeiten seit der Registereintragung (Arbeitsverträge reichen nicht, erforderlich sind Tätigkeitsbescheinigungen)
- Nachweise über zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Dienst-/Beschäftigungsverhältnisse, Arbeitszeit und frühestmögliches Beendigungsdatum
- Beantragung eines Polizeiliches Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG, nicht älter als 3 Monate
- Versicherungsbescheinigung einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 VVG (weitere Informationen zu finden über: <https://www.kvno.de/praxis/haeufige-fragen/berufshaftpflichtversicherung>)
- Aktueller, datierter und unterschriebener Lebenslauf
- Einzahlung einer Gebühr i.H.v. 100,00 Euro (§ 46 Abs. 1 Ärzte-ZV)

5. Muss ich eine KV-Zulassung haben, wenn ich ausschließlich Privatpatienten behandle?

Nein, wenn Sie ausschließlich Privatpatienten oder Selbstzahler behandeln, benötigen Sie keine Zulassung durch die KV. In diesem Fall genügt Ihre Approbation und gegebenenfalls die Facharztanerkennung. Sie arbeiten dann rein "privatärztlich" gemäß § 1 Abs. 1 BÄO in Verbindung mit der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Eine KV-Zulassung ist zwingend erforderlich, wenn Sie Kassenpatienten (gesetzlich Versicherte) über die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) abrechnen möchten.

6. Welche berufsrechtlichen Pflichten haben Ärzte und welche Konsequenzen drohen bei Verstößen?

Die ärztliche Tätigkeit strengen berufsrechtlichen Vorgaben, die von den Landesärztekammern (z.B. Ärztekammer Nordrhein) geregelt werden. Dazu gehört u.a.

- Gewissenhafte Berufsausübung nach anerkanntem Stand der Wissenschaft
- Fortbildungspflicht (§ 4 MBO-Ä)
- Wahrung der Schweigepflicht
- Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit
- Dokumentationspflicht aller Behandlungsverläufe
- Aufklärungspflicht
- Verbot unlauterer Werbung

Bei Verstößen drohen Rügen oder Geldbußen, berufsrechtliche Verfahren durch die Ärztekammer und in gravierenden Fällen sogar das Ruhen oder der Entzug der Approbation.

7. Welche Besonderheiten gelten für ausländische Ärzte, die in Deutschland tätig werden möchten?

Für Ärzte, die ihre Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben, gibt es ein gesondertes Anerkennungsverfahren basierend auf dem Anerkennungsgesetz von 2012. Grundsätzlich ist der Zugang möglich, aber es muss die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung mit dem deutschen Medizinstudium geprüft werden.

Zusätzlich sind Sprachkenntnisse (C1 allgemein + Fachsprachprüfung) nachzuweisen. Wenn wesentliche Unterschiede in der Ausbildung festgestellt werden, kann die Ablegung einer Kenntnisprüfung oder die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs erforderlich sein.

8. Welche "To-Dos" sind für ausländische Ärzte bei der Anerkennung ihrer Qualifikation besonders relevant?

Ausländische Ärzte müssen einen Antrag bei der zuständigen Landesbehörde für die Approbation stellen und dabei Ausbildungsnachweise, gegebenenfalls Übersetzungen und Anerkennungsbescheinigungen vorlegen. Falls verlangt, müssen sie eine Kenntnisprüfung bestehen. Erst nach erfolgreicher Approbation können sie sich in das Arztregerister eintragen lassen und eine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung beantragen.

Haben Sie weitere Fragen zum Thema Approbation oder Zulassung? Wir beraten Sie gerne.

Nathalie Dilam Kartal, LL.M.
Fachanwältin für Medizinrecht
Rechtsanwältin